

Ansprüche bei Dienstverhinderung

Quellen: LDG § 35, VBG § 24 und VBG § 91a

I L-Vertrag und pd-Vertrag

Ist die Vertragslehrperson nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass sie die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält sie den Anspruch auf das Monatsentgelt in vollem Ausmaß:

- Dienstdauer bis 5 Jahre: bis zu 42 Kalendertage
- Dienstdauer bis 10 Jahre: bis zu 91 Kalendertage
- Dienstdauer mehr als 10 Jahre: bis zu 182 Kalendertage

Dauert die Dienstverhinderung über die jeweiligen Zeiträume hinaus an, so gebührt den Vertragslehrpersonen die Hälfte des Monatsentgeltes. Die Zeiträume dafür sind mit den o.a. Zeiträumen ident.

Die Leistungen des Dienstgebers sind in jedem Fall mit dem Ende des Dienstverhältnisses einzustellen.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Haben die Dienstverhinderungen ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Der Dienstgeber hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses zu verständigen. Erfolgt sie später, so endet das Dienstverhältnis drei Monate nach dieser Verständigung, sofern der Dienst nicht wieder angetreten wurde oder vor Ablauf der Frist keine Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart wurde.

II L-Vertrag

Ist die Vertragslehrperson nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, so behält sie bis 42 Kalendertage den Anspruch auf das Monatsentgelt (in vollem Ausmaß).

Dauert die Dienstverhinderung über die jeweiligen Zeiträume hinaus an, so gebührt der Vertragslehrperson bis 42 Kalendertage die Hälfte des Monatsentgeltes.

Die Leistungen des Dienstgebers sind in jedem Fall mit dem Ende des Dienstverhältnisses einzustellen (s.o.).

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Vertragslehrperson auf Grund der Bestimmungen entlohnt wird, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde.

Während dieser Bezugskürzung besteht für alle Vertragslehrpersonen ein allfälliger Anspruch auf Krankengeld bei der ÖGK, der Österreichischen Gesundheitskasse.

Pragmatisierte Lehrpersonen

Pragmatisierte Lehrpersonen sind bei der BVAEB, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau versichert.

Im Falle einer Dienstverhinderung durch Unfall (ausgenommen Dienstunfall) oder Krankheit gebührt der pragmatisierten Lehrperson bis 182 Kalendertage der 100%ige Monatsbezug, ab dem 183. Kalendertag 80 % des Monatsbezuges.

Beobachtungszeitraum

Für alle Lehrpersonen gilt: Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiedereintritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge eines Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung (genannt „Beobachtungszeitraum“).